



Satzung Camino Seguro e.V.

Präambel

„Camino Seguro“ ist spanisch und bedeutet „Der sichere Weg“. Camino Seguro ist ein in Köln gegründeter, gemeinnütziger Verein, der seinen Ursprung in der Arbeit der amerikanischen Non-Profit Organisation „Safe Passage“ findet. Das Leitbild von Safe Passage wird auch von dem deutschen Verein Camino Seguro getragen:

„Safe Passage ist eine Gemeinschaft von Wohltätern, Freunden und Freiwilligen. Gemeinsam möchten sie den Kindern, die in Guatemala-Stadt auf der Müllhalde leben, eine Alternative zu dem von extremer Armut, Drogenmissbrauch, Kriminalität und Gewalt geprägten Alltag bieten.

Eine umfassende Schulausbildung stellt für Safe Passage den Schlüssel zur Verbesserung der Lebensverhältnisse dar. Deshalb hat sich Safe Passage zum Ziel gesetzt, den Kindern einen regelmäßigen Schulbesuch zu ermöglichen, durch den sie aufgrund eigener Anstrengung ihre Lebensverhältnisse verbessern können.

Darüber hinaus bietet Safe Passage den Kindern einen Zufluchtsort aus der schmerzhaften Realität, an dem die Kinder die so notwendige Unterstützung finden und ihr soziales und physisches Wachstum gefördert wird.“

Der Verein Camino Seguro e.V. unterstützt Safe Passage, weil er mit Safe Passage der Überzeugung ist, dass ein gleichberechtigter Zugang zu schulischer Bildung für alle Gesellschaftsschichten das wirksamste Mittel für eine individuelle und kollektive Entwicklung zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ist. Die Mittel des Vereins werden verwendet, um Kindern den Zugang zu einer fundierten Ausbildung zu ermöglichen.

Der Verein konzentriert sich insbesondere auf die Mobilisierung von Geldspenden und die Vermittlung von Volontären nach Guatemala aus dem deutschsprachigen Raum. In seinen ethischen Grundsätzen verpflichtet sich der Verein



unter anderem ausdrücklich den UN Menschenrechten, der Transparenz über sein Wirken, der zweckgerichteten Verwendung der Mittel des Vereins und dem Datenschutz.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Camino Seguro“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit soll die Eintragung in das Vereinsregister bei dem für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgericht erfolgen. Nach der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“). Der Verein ist demokratisch organisiert.

§2 Zweck des Vereins

1. Gemäß der Präambel zu dieser Satzung unterstützt der Verein die amerikanische Non- Profit Organisation Safe Passage. Safe Passage hilft Kindern armer Familien in Guatemala und trägt zur Förderung der Bildung in Guatemala bei. Von den Spenden werden die benötigten Sachleistungen bzw. Schulgebühren für die Kinder bezahlt. Insbesondere widmet sich der Verein folgenden Aufgaben:
 - a. Die Vereinsmitglieder in Deutschland mobilisieren Geldspenden in Form einmaliger Geldspenden für das gesamte Projekt oder in Form von Übernahmen von Patenschaften für einzelne Kinder. Dabei wird sichergestellt, daß die Spendeneingänge sachgerecht verbucht und an Safe Passage weitergeleitet werden.



- b. Die Vereinsmitglieder sichern eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit in Form von quartalsweisen Rundbriefen an Mitglieder sowie Interessierte. Darüber hinaus sollen ausgewählte Kommunikationsforen genutzt werden, wie z.B. das Internet, persönliche Vorträge, Informationsmessen zur Dritten Welt oder sonstiges Informations- und Kommunikationsbörsen. Thematik der Öffentlichkeitsarbeit sind Hintergrundinformationen über die Situation in Guatemala sowie spezifische Berichte über Hilfsmaßnahmen von Safe Passage und Camino Seguro e.V.. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist die Förderung eines besseren Kultur- und Entwicklungsarbeits-Verständnisses.
 - c. Darüber hinaus werden die Kommunikationsforen genutzt für Spenden- und Kollektenaufrufe an Kirchen, deren Sozialträger, freie Wohlfahrtsträger, Firmen und andere Organisationen.
 - d. Die Vereinsmitglieder organisieren weitere Hilfsmaßnahmen für guatemalteckische Hilfsprojekte und insbesondere Safe Passage. Hierzu zählen vor allem die Information und das Vermitteln von Volontären für die Arbeit in Guatemala sowie das Sammeln von Sachspenden in Form von Medikamenten, Kleidung sowie Spiel- und Bastelmaterialien. Neben der materiellen Unterstützung steht hierbei der Zweck der Völkerverständigung im Vordergrund.
2. Der Verein ist überkonfessionell und unabhängig; jedoch erfüllt er seine Zwecke in Zusammenarbeit mit der amerikanischen Non Profit Organisation Safe Passage.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Entwicklungshilfe sowie der Völkerverständigung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins, einschliesslich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten



keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Caritas, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit sollen die übertragenen Vermögensgegenstände für Projekte in Guatemala verwendet werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht-rechtsfähige Personenvereinigung werden, die sich mit den satzungsmäßigen Zielen identifiziert und gewillt ist, diese zu unterstützen.
2. Auch Familien können Mitglied im Verein werden gemäß §4 Absatz 1. Als Familie im Sinne dieser Regelung gelten nur die beiden Elternteile mit allen minderjährigen Kindern, jedoch ausdrücklich nicht Kinder über 18 Jahre oder weitere Verwandte.
3. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Minderjährige müssen dem Aufnahmeantrag eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters beifügen, in dem diese/r sich mit einer eventuellen Vereinsmitgliedschaft einverstanden erklärt.
4. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.



5. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes bzw. Der Auflösung der juristischen Person,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
6. Der freiwillige Vereinsaustritt ist jederzeit ohne Fristen und Angabe von Gründen möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Erstattung bereits geleisteter Vereinsbeiträge für das laufende Geschäftsjahr erfolgt nicht.
7. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und der Beitragsrückstand nicht beglichen ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
8. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblichem Umfang schädigen. Dem Auszuschließenden ist persönlich oder schriftlich die Möglichkeit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung des Vorstandes sowie der Ausschließungsgrund sind dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann das Mitglied schriftlich gegen den Ausschluß beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung darf das Mitglied nicht mehr am Vereinsleben teilnehmen. Wird die Frist von dem auszuschließenden Mitglied nicht wahrgenommen, wird der AusschließungsBeschluss wirksam. Handelt es sich bei dem auszuschließenden Mitglied um ein Vorstandsmitglied, ist dieses von



den Verpflichtungen des Vorstandsamtes zu entbinden. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Ein Ausschluß eines Mitgliedes (inkl. Vorstand) erfolgt mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr beschlossen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: einem ersten und einem zweiten Vorsitzenden sowie einem Schatzmeister. Der Vorstand kann um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern wird nicht beschränkt. Zur Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein weiterer Wahlgang, danach entscheidet das



Los. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Die Annahme der Wahl muß von dem Gewählten erklärt werden. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn das nachfolgende, neugewählte Vorstandsmitglied die Wahl angenommen hat, auch wenn hierdurch die Amtszeit von drei Jahren überschritten werden sollte. Zur jederzeit möglichen, vorzeitigen Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen auf der Mitgliederversammlung.

3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
4. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens 6 Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
5. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von den anderen beiden Vorstandsmitgliedern abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von drei Monaten durch eine eigens hierfür einzuberufene Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Vorstandes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des zweiten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung und Leitung der Sitzungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. in dessen Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden. Eine Vorstandssitzung muß ferner einberufen werden, wenn zwei



Vorstandsmitglieder dies verlangen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Intern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden von seiner Vertretungsmacht Gebrauch macht. Weiterhin wird intern vereinbart, dass grundsätzlich eine Absprache bezüglich gerichtlicher und außergerichtlicher Angelegenheiten zwischen dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden stattfinden muss.
8. Das mit der Kasse betraute Vorstandsmitglied (Schatzmeister) erhält gegenüber der Kontoführung Einzelvollmacht. Dem Schatzmeister kann Entlastung nur erteilt werden, wenn die Kasse und die Kassenbücher von zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählen sind, geprüft sind und diese die Entlastung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
9. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
2. Beschlussfassung über Art und Umfang der durchzuführenden Aktivitäten, Hilfsmaßnahmen und Veranstaltungen des Vereins;



3. Beschlussfassung über die Vergabe und Verwendung nicht zweckgebundener Spenden im Rahmen des Vereinszwecks. Zweckgebundene Spenden, die unter bestimmten Verwendungsaufgaben zugewendet werden, müssen nach der Zweckbestimmung dieser Auflagen eingesetzt werden;
4. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
5. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins;
6. Jährlicher Rechenschaftsbericht vor der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins inkl. eines Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr. Jahresbericht und Haushaltsplan sollen spätestens drei Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstellt und den Mitgliedern zugänglich gemacht worden sein.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Beschlußfassungsorgan des Vereins. Sie ist neben den an anderer Stelle dieser Satzung aufgeführten Aufgaben für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
 - b) Wahl der beiden Kassenprüfer;
 - c) Abnahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins;
 - f) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Vereinsausschluß;



- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
 3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies nach Auffassung des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von der Hälfte der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins statt. Der Vorstand kann einen anderen Tagungsort bestimmen. Dieser muß für alle Vereinsmitglieder in angemessener Art und Weise erreichbar sein.
 5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Mit der Einladung wird eine vorläufige Tagesordnung übersandt. Die endgültige Tagesordnung wird durch die Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Anträge, die eine Satzungsänderung bzw. die Auflösung des Vereins zum Ziel haben, müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ferner ist zu Beginn der Mitgliederversammlung ein Protokollführer zu bestimmen.
 7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme von Gästen ist beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden und muss von diesem genehmigt werden.

§11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig. Abweichend hiervon gilt für Familienmitgliedschaften die



Sonderregelung §11 Absatz 2.

2. Jede Familienmitgliedschaft hat in der Mitgliederversammlung zwei Stimmen. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich von mindestens zwei Vertretern der Familie wahrzunehmen. Bei Teilnahme von nur einem Vertreter kann auch nur ein Stimmrecht wahrgenommen werden. Bei Teilnahme von drei oder mehr Vertretern müssen sich die Vertreter der Familie vor Stimmrechts-abgabe auf ihr Votum einigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht darauf, wie viele Vereinsmitglieder erschienen sind, in jedem Fall beschlußfähig. Ausnahmen betreffen Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins, welche die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder erfordern. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
5. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von $\frac{1}{10}$ der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des genauen Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Will ein Vereinsmitglied die Ungültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vor ordentlichen Gerichten geltend machen, so muß dies ungeachtet des Zeitpunktes einer etwaigen Zustellung der Niederschrift innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung erfolgen.



§12 Haftungsausschluss

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.